Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 2047.) Ministerial-Erklärung, betreffend die zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom $\frac{\text{20. August}}{\text{25. September}}$ 1839.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Regierung ist nachstehende Uebereinkunft wegen der Uebernahme von Auszuweisenden geschlossen worden.

§. 1.

In Zukunft soll kein Individuum, welches die eine der genannten Regierungen, weil es ihr aus irgend einem Grunde lästig ist, in ihrem Gebiete ferner nicht behalten will, in das Gebiet der andern Regierung ausgewiesen oder hingeschafft werden, wenn es nicht entweder ein Angehöriger des Staats ist, welchem es zugewiesen werden soll, oder nur durch das Gebiet desselben einem dritten Staate, dessen Angehöriger es ist, in welchen es aber nicht wohl anders, als durch das Gebiet des einen kontrahirenden Staats gelangen kann, zugewiesen oder zugeführt werden soll.

§. 2.

Als Staatsangehörige sollen angesehen werden:

1) alle diejenigen, deren Vater oder, wenn sie außerehelich geboren und nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, deren Mutter zur Zeit der Geburt der Auszuweisenden Unterthan des Staats gewesen ist, oder welche in diesem zu Unterthanen aufgenommen sind, ohne nachher aus dem Unterthanenverbande wieder entlassen worden zu seyn oder in einem anderen Staate Unterthanenrechte erworben zu haben.

(Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1839.)

Die Unterthaneneigenschaft eines Individuums ist stets lediglich nach der Gesetzgebung des Staats, als dessen Unterthan es bezeichnet wird, zu beurtheilen und zu entscheiden.

Unselbstständige Kinder, d. h. solche, welche noch bei ihren Eltern sich befinden und von diesen ernährt werden oder wenigstens zum eignen Erwerbe ihres Lebensunterhaltes noch nicht im Stande sind, sollen schon durch die Handlungen ihrer Eltern von selbst, ohne daß es einer eignen Thätigkeit der Kinder oder eines sonstigen Grundes bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche ihre Eltern während der Unselbstständigkeit der Kinder erwerben. Jedoch sollen diesen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern, welche sich nach dem Tode ihres Vaters in der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter ereignen, vielmehr soll über ihre Staatsangehörigkeit lediglich die Staatsangehörigkeit ihres Vaters entscheiden und eine Veränderung derselben nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Diese Grundsätze hinsichtlich der unselbstständigen Kinder gelten auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

2) Diejenigen, welche zufällig innerhalb des Staatsgebiets von heimathslosen Eltern, d. h. solchen, die in keinem der kontrahirenden Staaten Unterthanenrechte haben, geboren sind, und nicht nachher in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben, oder daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft, (eines eigenen Haushalts) sich verheirathet, oder darin, mit Wissen der Ortsobrigkeit, zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

Unselbstständige Kinder solcher heimathslosen Eltern ist jedoch, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, der Staat aufzunehmen schuldig, welchem ihr Vater oder, falls die Kinder außer der Ehe geboren sind, ihre Mutter angehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und die letzten bei ihrem Vater befindlich sind, so soll der Staat, dem ihr Vater angehört, sie aufzunehmen verpflichtet seyn.

Sowohl bei der vorstehenden, als auch bei den übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft soll der Ausdruck: Wirthschaft oder Haushalt

halt so verstanden werden, daß dies Verhältniß auch dann schon vorhanden sey, wenn das Individuum, und zwar von Eheleuten auch nur der Mann oder die Frau, auf andere Art, als durch Gesindedienst im Hause der Brodherrschaft, sich Beköstigung verschafft hat; der Ausdruck: Wohnen aber nur den Aufenthalt in dem Staate bezeichnen, ohne Rücksicht darauf, ob das in Frage stehende Individuum ein Domizil (Recht zum bleibenden Aufenthalte) erlangt hat, oder Mitglied einer Gemeinde geworden ist, oder dergleichen.

3) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch daselbst Unterthanenrechte erlangt haben, jedoch in demselben unter Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder darin, mit Wissen der Ortsobrigkeit, zehn Jahre ohne Unterbrechung gewohnt haben.

§. 3.

Wenn ein Individuum ausgewiesen werden soll, welches zufällig in dem einen Staate geboren ist, in dem andern aber entweder Unterthanenrecht erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder 10 Jahre hindurch gewohnt hat, so ist vorzugsweise dieser letzte Staat dasselbe aufzunehmen verbunden. Hat der Auszuweisende in dem einen Staate Unterthanenrecht erworben, in dem andern aber sich verheirathet oder 10 Jahre gewohnt, so soll der Staat, dessen Unterthan er ist, ihn aufzunehmen schuldig seyn. Wenn endlich ein Auszuweisender, welcher in keinem der kontrahirenden Staaten Unterthanenrechte erlangt hat, in dem einen Staate in die Ehe getreten ist, in dem andern aber nach seiner Verheirathung 10 Jahre hindurch gewohnt hat, so liegt dem zuletzt genannten Staate die Pflicht zu seiner Aufnahme ob.

§. 4.

Ist auf den Auszuweisenden keine der im §. 3. enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß der Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig behalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind als Angehörige des Staats anzusehen, dem ihr Ehemann nach den vorstehenden Bestimmungen angehört. Dasselbe gilt von Wittwen, so lange nicht während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten ist, durch welche sie nach den Grund-

sätzen dieser Uebereinkunft Angehörige eines andern Staats werden, als welchem ihr gewesener Ehemann angehört hat.

Jedoch soll Wittwen und geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in den Staat, dessen Angehörige sie, vor ihrer Verheirathung, nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft waren, dann freistehen, wenn die Ehe innerhalb 5 Jahren nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Hat ein Unterthan des einen kontrahirenden Staats sich seines Unterthanenrechts in demselben durch irgend eine Handlung verlustig gemacht, ohne Angehöriger des andern Staats geworden zu seyn, so ist der zuerst bezeichnete Staat schuldig, ihn beziehungsweise zu behalten oder wieder aufzunehmen.

§. 7.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, mit Einschluß der Schäfer und Dorfhirten, welche ohne Anlegung einer Wirthschaft, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgend wo verweilen, werden durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als 10 Jahre dauert, nicht Angehörige des Staats, in welchem sie sich aufgehalten haben.

Zeitpächter sind den vorstehend benannten Personen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht entweder persönlich oder mit ihrem Hausstande und Vermögen an den Ort der Pachtung sich begeben und während der Dauer derselben dort gewohnt haben.

§. 8.

Können die Behörden der beiden kontrahirenden Staaten über die Verpflichtung des Staats, dem die Aufnahme eines Auszuweisenden angesonnen wird, sich nicht vereinigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen, so wollen die beiden kontrahirenden Regierungen den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet, oder wenn kein solcher vorhanden ist oder die Entscheidung übernehmen will, irgend eines anderen, bei dem Streitfalle nicht betheiligten Bundesstaates stellen.

stellen. Die Wahl der um Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, welcher zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet werden soll. An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen nur eine Darstellung der Sachlage, von welcher der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden. Gegen die kompromissarische Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig. Bis dieselbe erfolgt, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befand, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 9.

Denjenigen Individuen, welche der eine kontrahirende Staat auszuweisen beabsichtigt, die aber der andere kontrahirende Staat nach den in gegenwärtiger Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen aufzunehmen nicht die Pflicht hat, ist der letzte den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig, außer wenn durch Urkunden völlig überzeugend dargethan wird, daß der Auszuweisende einem dritten Staate, in welchen derselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des mitkontrahirenden Staats geführt werden oder gelangen kann, angehöre und von demselben werde aufgenommen werden.

§. 10.

Sämmtlichen Polizeibehörden der beiden kontrahirenden Staaten wird zur strengsten Pflicht gemacht, die Absendung eines Auszuweisenden in das Gebiet des andern kontrahirenden Staates nie bloß auf die eigenen Angaben des Auszuweisenden über das Verhältniß, auf welches die Uebernahmeverbindlichkeit nach den Bestimmungen dieses Vertrages gegründet wird, zu veranlassen, sondern, wenn jenes Verhältniß nicht aus völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, zuvor die Richtigkeit desselben sorgfältig und insbesondere durch Erkundigung bei der zuständigen Behörde des Staats, dem die Aufnahme angesonnen wird, zu ermitteln.

§. 11.

Sollte ein Auszuweisender, welcher von den Behörden des einen kontrahirenden Staats den Behörden des anderen Kontrahenten zur Weiterschaffung in einen dritten Staat nach den Bestimmungen des §. 9. zugeführt ist, von diesem letzten nicht angenommen werden, so kann derselbe in den Staat, der ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht werden.

§. 12.

§. 12.

Den Provinzial-Regierungsbehörden beider kontrahirenden Staaten bleibt überlassen, nähere Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte und der Uebernahmeorte zu treffen.

§. 13.

Die Ueberweisung des Auszuweisenden soll, in der Regel, vermittelst Transports und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweisurkunden, worauf die Uebernahmepflicht vertragsmäßig gegründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichteten Staat gewiesen werden.

Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es sey denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und deshalb nicht wohl getrennt werden können.

Ausweisungen in Masse (sogenannte Vagantenschube) sollen auch künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Die Kosten des Transports und der Verpflegung von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schuldig. Nur wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der letzte die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Die zwischen den beiden kontrahirenden Regierungen am 15. August 1823. getroffene Uebereinkunft wegen Berechnung der Kosten in Fällen der Auslieferung verhafteter Verbrecher wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben.

§. 15.

§. 15.

Jede der beiden kontrahirenden Regierungen hat das Recht, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht Ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 20. August 1839.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königl. Hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. August d. J. ausgewechselt worden, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die geschlossene Uebereinkunft, der darüber getroffenen Vereinbarung zufolge, gegenseitig vom 1. Oktober d. J. an zur Anwendung kommen soll.

Berlin, den 25. September 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.